



# 6/VIII

## Bebauungsplan

"Westlich der äusseren Kirchgasse,  
VIII. Änderung"

mit

Satzung über die Gestaltung baulicher Anlage

Gemeinde Häßloch

**Textliche Festsetzungen zum  
Bebauungsplan "Westlich der äusseren Kirchgasse,  
VIII. Änderung"  
Gemeinde Haßloch**

---

**HINWEIS:**

Dieser **Bebauungsplan** umfasst die hier abgedruckten **Textlichen Festsetzungen**, die **Planzeichnung im Maßstab 1 : 500** sowie die **Begründung**.

Mit Inkrafttreten des **Bebauungsplanes** treten alle bisherigen **planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen im Geltungsbereich ausser Kraft**.

---

## Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuchs und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 - BauROG) vom 18.08.1997 (BGBl. I S. 2081)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - **Bau-NVO**) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBl. I. S. 466)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - **PlanzV '90**) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I. 1991 S. 58)

Landesbauordnung (**LBauO**) von Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 1.04.1995 (GVBl. Nr. 4, S. 19)

Gemeindeordnung (**GemO**) für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch das Landesgesetz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153).

Hauptsatzung der Gemeinde Haßloch vom 21.11.1994 in der jeweils geltenden Fassung.

## Textliche Festsetzungen

- I. **Planungsrechtliche Festsetzungen** § 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. BauNVO
1. **Art der baulichen Nutzung** § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
  - 1.1 **Allgemeines Wohngebiet** § 4 BauNVO  
Allgemein zulässig sind die in § 4 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 5 BauNVO genannten Anlagen und Nutzungen sowie ausnahmsweise zulässig die des § 4 Abs. 3 Nr. 1 - 4 BauNVO.
  
2. **Maß der baulichen Nutzung** § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 21a BauNVO  
Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die Festsetzung
  - der höchstzulässigen Grundflächenzahl (GRZ),
  - der höchstzulässigen Geschossflächenzahl (GFZ)
  - der Höhe der baulichen Anlagen und
  - der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.Die Höchstwerte ergeben sich aus den Nutzungsschablonen der Planzeichnung.  
Für die Höhe baulicher Anlagen gilt die durch Planeintrag festgesetzte maximale Wandhöhe über Oberkante der zugeordneten öffentlichen Verkehrsfläche (Gehweg) ab der Grundstücksgrenze gemessen in der Gebäudemitte. Als Wandhöhe gilt das Maß der Geländeoberfläche bis zur Schnittlinie der Wand mit der Dachhaut.
  
3. **Bauweise** § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO  
Die zulässige Bauweise ist durch Planeintrag als abweichende Bauweise festgesetzt. Die Gebäude dürfen an einer der seitlichen Grundstücksgrenzen als Grenzbauten (ohne seitlichen Grenzabstand) errichtet werden.  
Im Plangebiet sind, entsprechend den zeichnerischen Festsetzungen, nur Einzelhäuser zulässig.
  
4. **Stellung baulicher Anlagen: Firstrichtung** § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB  
Für die Stellung der baulichen Anlagen ist in der Planzeichnung die Firstrichtung zwingend festgesetzt. Diese Festsetzung gilt nicht für Nebenanlagen und Garagen.
  
5. **Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen**  
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 + 22 BauGB und §§ 12 + 14 BauNVO  
Nebenanlagen, die Gebäude im Sinne des § 2 Abs. 2 LBauO darstellen, Stellplätze und Garagen sind entsprechend den Bestimmungen der LBauO sowohl innerhalb als auch ausserhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.  
Garagen und Nebengebäude sind mindestens 5,0 m hinter die Strassenbegrenzungslinie zurückzustellen.

6. **Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden** § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB  
Im Bereich des Bebauungsplanes wird die zulässige Anzahl der Wohnungen auf maximal 2 Wohnungen pro Wohngebäude begrenzt.
  
7. **Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche** § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB  
Die gekennzeichneten Flächen sind mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Allgemeinheit und mit einem Leitungsrecht für die Führung, Überwachung und Unterhaltung der Versorgungsleitungen zugunsten der Versorgungsträger zu belasten.
  
- II. **Bauordnungsrechtliche Festsetzungen** § 86 LBauO
  1. **Äußere Gestaltung baulicher Anlagen** § 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO
    - 1.1 **Fassadengestaltung**  
Die Fassaden der Gebäude sind zu verputzen, in Sichtmauerwerk auszuführen oder mit Holz zu verkleiden. Verkleidungen der Außenwandflächen mit glasiertem oder glänzendem Material, Kunststoff-, Asbestzement-, Teerpapp- oder Metallelementen sind nicht zulässig.
    - 1.2 **Dachgestaltung**  
Die Dächer der Hauptgebäude sind mit beidseits gleicher Dachneigung mit 35 - 45 Neigung auszuführen und mit (naturroten bis rotbraunen) Dachsteinen oder -ziegeln zu decken. Auf Garagen und untergeordneten Nebenanlagen sind auch Flach- und Pultdächer zulässig.  
  
Dachaufbauten (Gauben) und Dacheinschnitte sind im gesamten Bebauungsplangebiet unzulässig.
    - 1.3 **Sockelhöhe**  
Die Sockelhöhe wird gemessen ab der Geländehöhe bis zur Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss (= erstes Vollgeschoss über Kellergeschoss). Sie darf, gemessen ab der Gebäudemitte, 0,50 m bei eingeschossiger und 1 m bei zweigeschossiger Bauweise nicht überschreiten.
  2. **Gestaltung von Stellplätzen** § 86 Abs. 1 Nr. 3 LBauO  
Stellplätze und Zufahrten im Bereich der Vorgärten (zwischen Strassenbegrenzungslinie und Baugrenze) sind auf maximal 50 % der Grundstücksbreite zulässig.  
  
Alle Stellplätze sind wasserdurchlässig zu befestigen, z.B. mit wassergebundener Decke, Schotterrassen, Rasengittersteinen. Die Rasengittersteine sind einzusäen.
  3. **Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke** § 86 Abs. 1 Nr. 3 LBauO
    - 3.1 **Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke**  
Die unbebauten Flächen bebauter Grundstücke sind gärtnerisch zu gestalten und zu

pflegen, soweit sie nicht als Zufahrten oder als notwendige Stellplatzflächen benötigt werden.

Im Bereich zwischen den Strassenbegrenzungslinien und Baugrenzen (Vorgärten) sind Nutzgärten nicht zulässig. Vorgärten sind als zusammenhängende Grünflächen zu gestalten.

### 3.2 Einfriedungen

Einfriedungen (zwischen Strassenbegrenzungslinie und Vorderkante Baukörper) dürfen eine Gesamthöhe von 1,10 m, gemessen ab Oberkante der am nächsten gelegenen Verkehrsfläche, nicht überschreiten. Die Verwendung von Maschendraht ist nicht zulässig.

### 3.3 Abfallbehälter

Standplätze für Abfallbehälter, die unmittelbar an die öffentliche Verkehrsfläche grenzen, sind unzulässig. Sie sind gestalterisch in den Vorgarten zu integrieren und abzupflanzen. Sie müssen sich in Form, Material und Gestaltung den Hauptbaukörpern unterordnen.

## Hinweise

### 1. Bodenfunde

Bei den im Plangebiet durchzuführenden Erdarbeiten sind die ausführenden Baufirmen eindringlich auf die Bestimmungen des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetz, DSchPflG) vom 23. März 1978 (GVBl. 1978, Nr. 10, S. 159 ff) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände gegen Verlust zu sichern.

Des Weiteren ist das Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung Archäologische Denkmalpflege - Kleine Pfaffengasse 10 in 67346 Speyer, Tel. 06232 / 107-300, von allen Erdarbeiten mindestens 8 Wochen vorher zu unterrichten, damit ggfs. notwendig werdende wissenschaftliche Untersuchungen mit der gebührenden Sorgfalt durchgeführt werden können.

### 2. Schutz von Bäumen

Die Möglichkeiten der Zufahrt mit Baumaschinen ist an dem erhaltenswürdigen Baumbestand der Kirchgasse auszurichten. Vor Baubeginn ist eine Übereinstimmung mit der kommunalen Landespflegeabteilung zu erzielen.

### 3. Ver- und Entsorgung

Die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ist an das vorhandene System anzuschließen.

### 4. Regenwasserversickerung / Brauchwassernutzung

Werden die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke, wie Hofflächen und Flächen für den ruhenden Verkehr, befestigt, so soll die Befestigung zur Verringerung der Flächenversiegelung weitgehend wasserdurchlässig befestigt werden. Unverschmutztes Dachflächenwasser soll gesammelt und als Brauchwasser verwendet werden oder vorbehaltlich einer evtl. wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung

auf den Grundstücken versickern. Das breitflächige Versickernlassen unter Ausnutzung der belebten Bodenschicht ist erlaubnisfrei. Die Brauchwassererwärmung über eine Solaranlage wird empfohlen.

**Bebauungsplan "Westlich der äusseren Kirchgasse,  
VIII. Änderung"**



Ausgefertigt:  
Haßloch den, 15. Okt. 1998


*J. L. Jochardt*  
.....  
(Bürgermeister)

**Zeichnerische Festsetzungen zum**  
**Bebauungsplan "Westlich der äusseren Kirchgasse,**  
**VIII. Änderung"**  
**Gemeinde Haßloch**



WA  
 I  
 WH 4,50 m  
 GRZ 0,4  
 GFZ 0,4  
 a  $\triangle$  E  
 2 WE

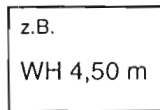
WA  
 II  
 -  
 GRZ 0,4  
 GFZ 0,8  
 a  $\triangle$  E  
 -

Gemeindeverwaltung		67454 Haßloch	
<b>6/VIII</b>		Bebauungsplan "Westlich der äusseren Kirchgasse, VIII. Änderung"	
		Maßstab 1 : 500 Stand: 28. April 1998	
INPLUS Umweltplanung GmbH Stadtplanung - Landschaftsarchitektur		Norden 	
Weinstrasse 79, 67434 Neustadt - Hambach Telefon: 06321/82369; Fax 06321/480501; Funk 0171/6251179			

## Zeichnerische Festsetzungen



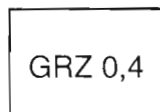
**Allgemeines Wohngebiet**  
§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO



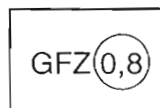
**Höhe baulicher Anlagen**  
maximale Wandhöhe  
§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16, 18 BauNVO



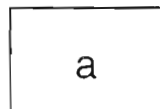
**Zahl der Vollgeschosse**  
§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16, 20 BauNVO



**Grundflächenzahl**  
§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16, 17, 19 BauNVO



**Geschossflächenzahl**  
§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16, 17, 20 BauNVO



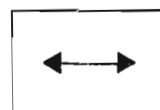
**Abweichende Bauweise**  
§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 BauNVO



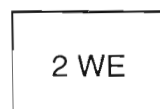
**nur Einzelhäuser zulässig**  
§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 BauNVO



**Baugrenze**  
§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 23 BauNVO



**Stellung baulicher Anlagen: Firstrichtung**  
§ 9 (1) Nr. 2 BauGB



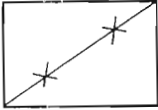
**Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden**  
§ 9 (1) Nr. 6 BauGB



**Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche**  
§ 9 (1) Nr. 21 BauGB



**Grenze des räumlichen Geltungsbereiches**  
§ 9 (7) BauGB

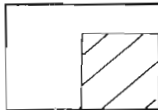


Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen

## Sonstige Planzeichen




Bestehende Grundstücksgrenzen



Bestehende Gebäude

Nutzungsschablone, z.B.

WA
II
WH 4,50 m
GRZ 0,4
GFZ 0,4
a 
2 WE

Baugebietsart

Zahl der Vollgeschosse

Höhe baulicher Anlagen

Grundflächenzahl

Geschossflächenzahl

Bauweise

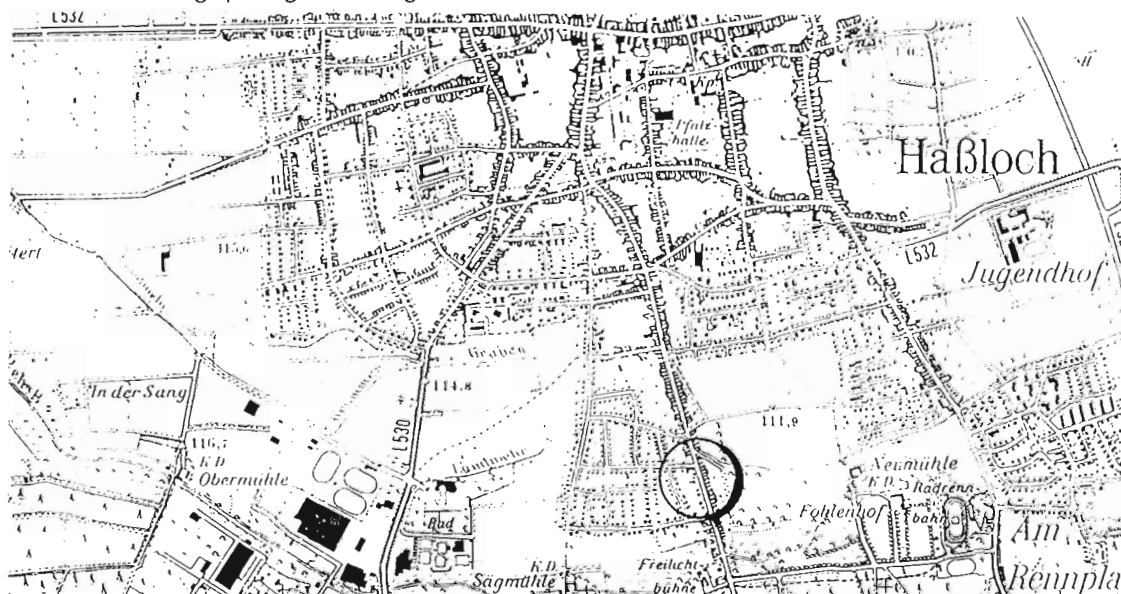
Zahl der Wohneinheiten pro Wohngebäude

**Begründung zum**  
**Bebauungsplan "Westlich der äusseren Kirchgasse,**  
**VIII. Änderung"**  
**Gemeinde Haßloch**

## 1. Lage und Abgrenzung des Bebauungsplangebietes

### 1.1 Lage im Raum

Das Bebauungsplangebiet liegt in der Gemeinde Haßloch, Landkreis Bad Dürkheim.



### 1.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke FISTNr. 2361, 2364/3 und 2366 der Gemarkung Hassloch. Das Plangebiet liegt innerhalb der bebauten Ortslage von Haßloch an der Kirchgasse südlich des Amselweges.

## 2. Bestehende Bauleitplanung

Das Plangebiet liegt innerhalb des Bebauungsplanes "Westlich der äusseren Kirchgasse, V. Änderung", rechtsgültig seit 1975.

In diesem Bebauungsplan ist das gesamte Gebiet als "Allgemeines Wohngebiet" ausgewiesen.

## 3. Erfordernis der Planänderung

Auslöser für die Änderung des Bebauungsplanes war ein Bauwunsch auf dem Grundstück Kirchgasse 237, wonach durch Ausweitung der überbaubaren Fläche ein Wohnhaus errichtet werden soll. Der Bauausschuss hatte zwar einer Befreiung zugestimmt, die Kreisverwaltung hat jedoch im Rahmen der Bearbeitung mitgeteilt, daß die Befreiungstatbestände nach § 31 BauGB nicht vorliegen und eine Realisierung des Bauvorhabens nur über eine Bebauungsplanänderung möglich ist. Nachdem sich auch die angrenzenden Grundstückseigentümer an der Änderung interessiert zeigten, wurde der Aufstellungsbeschluss für diese Bebauungsplanänderung gefasst.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes wird eine - insbesondere aus Gründen des sparsamen und schonenden Umganges mit Grund und Bodens - sinnvolle Nachverdichtung bebauten Gebietes ermöglicht. Somit die Bebauungsplanänderung im Sinne des Gemeinwohls und städtebaulich vertretbar.

#### 4. **Umfang der Planänderung**

Die textlichen Festsetzungen wurden weitgehend aus dem bisherigen Bebauungsplan übernommen.

Die zeichnerischen Festsetzungen beinhalten vor allem die Ausweitung der Baugrenzen, so daß in den rückwärtigen Grundstücksbereichen eine Bebauung in "2. Reihe" ermöglicht wird.

##### 4.1 **Art der baulichen Nutzung**

Das Baugebiet ist als "Allgemeines Wohngebiet" ausgewiesen. Die Festsetzungen zur Zulässigkeit der baulichen Anlagen wurden aus dem bisherigen Bebauungsplan unverändert übernommen.

##### 4.2 **Maß der baulichen Nutzung**

Das Nutzungsmaß orientiert sich an der umgebenden Bebauung und dem Bestand innerhalb des Baugebietes. Die Vorschriften des § 17 BauNVO werden eingehalten.

Bezüglich der Gebäudehöhen und Bezugsgrenzen wurden die in Haßloch üblichen Definitionen und Maße verwendet.

Für die rückwärtigen Grundstücksbereiche wurde die maximale Höhe der baulichen Anlagen mit 4,50 m so begrenzt, daß nur eine eingeschossige Bebauung ermöglicht wird. Damit soll eine Verschattung der angrenzenden Nachbargrundstücke vermindert werden und die Einschränkungen der Nutzbarkeit dieser Grundstücke so weit wie möglich reduziert werden.

##### 4.3 **Sonstige planungsrechtliche Festsetzungen**

###### **Bauweise**

Die zulässige Bauweise ist als abweichende Bauweise festgesetzt. Die Gebäude dürfen an einer der seitlichen Grundstücksgrenzen als Grenzbauten errichtet werden. Diese bestehende Baustruktur soll auch künftig Bestand haben und ist daher im Bebauungsplan festgeschrieben.

###### **Begrenzung der Wohneinheiten**

Um einer nicht auszuschliessenden Beeinträchtigung durch eine mögliche Bebauung mit Mehrfamilienhäusern auf den bestehenden Wohnfrieden, insbesondere durch die Abwicklung des bei Mehrfamilienhäusern entstehenden ruhenden Verkehrs, entgegenzuwirken, wurde (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB) die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden auf maximal zwei Wohnungen begrenzt. Diese Begrenzung ist nur für die rückwärtigen Grundstücksbereiche erforderlich, da die vorderen Grundstücksbereiche zum einen bereits mit Einfamilienhäusern bebaut sind und zum anderen mehr Wohneinheiten an dieser Stelle städtebaulich nicht störend sind.

##### 4.4 **Erschliessung**

Die Erschliessung bleibt unverändert bestehen. Zur Sicherung der Erschliessung der Bebauung in "2. Reihe" ist auf jedem Grundstück ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Allgemeinheit bzw. der Versorgungsträger festgesetzt.

##### 4.5 **Ver- und Entsorgung**

Die Versorgung des Gebietes mit Wasser, Strom und Gas sowie die Abwasserbeseitigung ist über das vorhandene Versorgungs- und Abwassernetz sichergestellt.

##### 4.6 **Grünordnung**

Aufgrund der bereits nahezu vollständigen Bebauung des Plangebietes ist die gesonderte Aufstellung eines separaten Grünordnungsplanes nicht erforderlich. Die notwendigen Aussagen zur möglichen Beeinträchtigung von Natur und Landschaft wer-

**5.2 Altlasten**

Über Altlasten in diesem Planungsgebiet ist der Verwaltung nichts bekannt.

**5.3 Bodenordnung**

Bodenordnende Massnahmen zur Verwirklichung der Festsetzungen sind nicht vorgesehen und auch nicht erforderlich. Die Erschliessung für die Bebauung in 2. Reihe erfolgt auf privatrechtlicher Basis.

**5.4 Kostenschätzung und Finanzierung**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist bereits vollständig erschlossen. Es entstehen der Gemeinde keine weiteren Erschliessungskosten.

Neustadt, Haßloch, den 28.04.1998

**Bebauungsplan "Westlich der äusseren Kirchgasse, VIII. Änderung"**



**Ausgefertigt:**

Haßloch, den .....

Okt. 1998

(Bürgermeister)

## **Anlage zur Begründung Abwägung nach der öffentlichen Auslegung**

### **Beteiligung der Bürger**

Nachdem die Grundzüge des Bebauungsplanes nicht berührt werden, konnte die Bebauungsplanänderung im Rahmen des sogenannten vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB durchgeführt werden. Unter Berücksichtigung der Neufassung des Baugesetzbuches zum 1. Januar 1998 wurde gemäß § 13 Satz 1 Nr. 1 BauGB von der Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB (Vorgezogene Bürgerbeteiligung) abgesehen. Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde den betroffenen Bürgern Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist gegeben, und zwar im Rahmen einer Auslegung des Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 22.06.1998 bis 22.07.1998 (Veröffentlichung vom 11.06.1998). Es gingen keine Anregungen und Bedenken ein.

### **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 4.06.1998 mit Termin bis 22.07.1998 durchgeführt. Es gingen keine Anregungen und Bedenken ein.

Weitere abwägungsrelevante Einwendungen liegen nicht vor.

Neustadt, Haßloch, den 9.10.1998

## Verfahrensablauf

Die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 20.03.1997 beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses wurde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB im "Amtsblatt der Gemeinde Haßloch" am 11.06.1998 bekanntgemacht.

Nachdem die Grundzüge des Bebauungsplanes nicht berührt werden, konnte die Bebauungsplanänderung im Rahmen des sogenannten vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB durchgeführt werden. Unter Berücksichtigung der Neufassung des Baugesetzbuches zum 1. Januar 1998 wurde gemäß § 13 Satz 1 Nr. 1 BauGB von der Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB (Vorgezogene Bürgerbeteiligung) abgesehen. Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde den betroffenen Bürgern Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist gegeben, und zwar im Rahmen einer Auslegung des Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Einholung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 04.06.1998. Der Termin zur Abgabe der Stellungnahmen wurde auf den 22.07.1998 festgelegt.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde im "Amtsblatt der Gemeinde Haßloch" am Donnerstag, den 11.06.1998 mit dem Hinweis bekanntgemacht, daß Bedenken und Anregungen zu dem Bebauungsplanentwurf während der Auslegungsfrist bei der Gemeindeverwaltung vorgebracht werden können.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und textlichen Festsetzungen hat in der Zeit vom Montag, den 22.06.1998 bis einschließlich Mittwoch, den 22.07.1998 zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung bis 17.30 Uhr erfolgte am Donnerstag, den 16.07.1998. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 04.06.1998 von der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB benachrichtigt.

Während der Auslegungsfrist gingen keine Bedenken und Anregungen ein.

Der Bebauungsplan einschließlich der textlichen Festsetzungen wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 08.10.1998 als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss erfolgte am 29. Okt. 1998 unter Hinweis auf § 215 BauGB. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

ausgefertigt:



Haßloch, den 15. Okt. 1998  
Gemeindeverwaltung:

*J. Gebhardt*  
(Gebhardt) Bürgermeister